

Buchholz, H. Eberhard

Article — Digitized Version

Der gemeinsame Agrarmarkt: Eine Bestandsaufnahme

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Buchholz, H. Eberhard (1975) : Der gemeinsame Agrarmarkt: Eine Bestandsaufnahme, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 55, Iss. 4, pp. 184-188

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134803>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

AGRARPOLITIK

Der gemeinsame Agrarmarkt — eine Bestandsaufnahme

H. Eberhard Buchholz, Braunschweig

Anfang März legte die EG-Kommission eine Bestandsaufnahme der gemeinsamen Agrarpolitik vor. Wie sind die Vorschläge der Kommission für eine Reform des gemeinsamen Agrarmarktes zu beurteilen?

In der seit Jahren anhaltenden Diskussion um eine Reform der gemeinsamen Agrarpolitik hatte die Kommission der Gemeinschaft im November 1973 dem Ministerrat in Form eines Memorandums¹⁾ erste konkrete Vorschläge für Änderungsmaßnahmen zugeleitet. Darin brachte die Kommission zum Ausdruck, daß die gemeinsame Agrarpolitik in den ersten zehn Jahren ihres Bestehens sich der gemeinsamen Marktorganisation als Hauptinstrument bedient habe. Daher sei dies das älteste und ausgereifteste Arbeitsinstrument. Sie vertrat die Auffassung, daß die Preis- und Marktpolitik — auf moderne Betriebe ausgerichtet — das Hauptinstrument der Einkommenspolitik in der Gemeinschaft sein müsse. Aufgrund der bisher gesammelten Erfahrungen und neuerer Entwicklungen müsse die Preis- und Marktpolitik jedoch verbessert und den neueren Entwicklungen angepaßt werden. Diese Anpassungen sollten einer dreifachen Zielsetzung unterliegen, und zwar

- die für die Agrarmärkte charakteristischen Ungleichgewichte verringern,
- einige Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation vereinfachen und
- die Ausgaben der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) verringern.

Da eine Anzahl der vorgeschlagenen Anpassungen bei den preispolitischen Instrumenten ansetzte, soll das Memorandum im Zusammenhang mit den Preisverhandlungen für das Wirtschaftsjahr 1974/75 diskutiert werden.

Die Agrarpreisrunde 1974

Aufgrund der seit Mitte 1973 anhaltenden Spannungen auf den Weltmärkten wichtiger Agrarprodukte und Rohstoffe, dem einsetzenden Preisverfall auf den Fleischmärkten der Mitgliedsländer und der Auswirkungen des starken allgemeinen Preisanstiegs auf die Einkommenslage der Landwirtschaft stand diese Agrarpreisrunde unter außergewöhnlich starken Belastungen. Eine Einigung über die Festsetzung der administrierten Agrarpreise kam nach mehreren langwierigen Ratssitzungen schließlich erst Ende März 1974 zustande. Die Anhebung der Marktordnungspreise betrug im Durchschnitt 8,5 %²⁾. Das Memorandum über die Anpassung der gemeinsamen Agrarpolitik wurde zur weiteren Prüfung auf spätere Sitzungen verschoben.

Dazu ist es dann nicht mehr gekommen. Aufgrund der anhaltenden inflationären Preisentwicklung in fast allen Wirtschaftsbereichen wurden die Forderungen der Landwirtschaft nach einer zusätzlichen Erhöhung der administrierten Agrarpreise immer stärker. Vom 17. bis 20. September 1974 trat der Ministerrat daher zu einer erneuten Beratung über eine weitere Preisanhebung für das laufende Wirtschaftsjahr zusammen. Dabei gingen die Vorstellungen einiger Regierungen weit über den Kommissionsvorschlag einer 4 %igen Anhebung aller Marktordnungspreise hinaus. Die Bundesrepublik

¹⁾ Vgl. Anpassung der Gemeinsamen Agrarpolitik, in: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 17.73.

²⁾ Vgl. Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Jg. 7 (1974), H. 3, S. 21-30.

Prof. Dr. H. Eberhard Buchholz, 42, ist Direktor des Instituts für landwirtschaftliche Marktforschung der Forschungsanstalt für Landwirtschaft in Braunschweig und Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

vertrat dagegen den Standpunkt, daß zu diesem Zeitpunkt eine zusätzliche Preiserhöhung nur einen geringen Beitrag zur Einkommenssteigerung liefern könnte und versuchte, an den im Frühjahr beschlossenen Preisen festzuhalten. Unter dem Vorbehalt einer späteren Billigung durch das Bundeskabinett stimmte die deutsche Delegation schließlich einem Kompromiß zu, der neben einigen Einzelmaßnahmen eine lineare Anhebung der Marktordnungspreise um 5 % zum 1. Oktober 1974 vorsah.

Das Bundeskabinett lehnte diesen Kompromiß der Agrarminister jedoch überraschend ab. Es wurde zunächst der Standpunkt vertreten, daß angesichts umfangreicher, nicht mit den Gemeinschaftsregelungen abgestimmter nationaler Beihilfemaßnahmen die Zustimmung generell verweigert würde. Tatsächlich stand dahinter wohl aber die Absicht, durch dieses ungewöhnliche Vorgehen ein Zeichen zu setzen und zu bewirken, daß endlich einmal etwas Entscheidendes in Richtung auf eine Reform der Agrarpolitik getan würde. Schließlich wurde die Zustimmung zu der Agrarpreisanhebung von einer Reihe von Bedingungen abhängig gemacht, die von den Partnerländern auch akzeptiert wurden:

- Die 5 %ige Preisanhebung sollte bei der Preisfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1975/76 berücksichtigt werden.
- Die Mitgliedstaaten verpflichteten sich ausdrücklich, Sorge zu tragen, daß die Regeln des EWG-Vertrages (Artikel 92 und 93) in bezug auf bestehende und künftige Beihilfen streng eingehalten werden.
- Die Mitgliedstaaten sollten bis zum 1. Januar 1975 eine vollständige Aufstellung aller 1974 bestehenden Beihilfen erstellen.
- Die Kommission sollte eine Bestandsaufnahme der gemeinsamen Agrarpolitik bis Ende Februar 1975 vorlegen.

Evolutorische Anpassung

Tatsächlich ist mit der Ausarbeitung der Bestandsaufnahme umgehend begonnen worden. Die Mitgliedstaaten haben zum Jahreswechsel 1974/75 der Kommission ihre Stellungnahmen zugeleitet. Die Kommission hat die Bestandsaufnahme Anfang März vorgelegt. Aus all diesen Unterlagen geht jedoch hervor, daß ein völliger Kurswechsel der gemeinsamen Agrarpolitik von keiner Seite angestrebt wird. Alle Stellungnahmen haben den Tenor, daß die als notwendig erachteten Änderungen im Wege evolutorischer Anpassung zu erreichen seien.

In dem der Kommission übermittelten Beitrag der Bundesregierung zur Bestandsaufnahme³⁾ wird

der Schwerpunkt auf Vorschläge zur Wiedererlangung des Marktgleichgewichts und die Herstellung unverfälschter Wettbewerbsbedingungen gelegt. Zum letzteren wird ausgeführt, daß nationale Beihilfemaßnahmen einen immer stärkeren Umfang angenommen haben, daß der unterschiedliche Stand bei der Harmonisierung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen den Wettbewerb beeinträchtigt und daß die weitere Auseinanderentwicklung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsländer die Funktionsfähigkeit des gemeinsamen Agrarmarktes gefährdet. Konkret wird die Gestaltung der Wirtschaftspolitik nach folgenden Grundsätzen empfohlen:

- Entwicklung neuer gemeinsamer Beurteilungskriterien zur Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs;
- Einhaltung der Gemeinschaftsverfahren;
- Begrenzung von vertragskonformen nationalen Beihilfen auf Sonderfälle.

Zum Problem des Marktgleichgewichts wird eine Anzahl spezifischer Maßnahmen für die Produkte Milch, Rindfleisch und Wein vorgeschlagen. Allgemein soll die Vermeidung von künftigen Marktungleichgewichten angestrebt und damit die Verminderung der Ausgaben des EAGFL erreicht werden. Bezüglich der landwirtschaftlichen Einkommenspolitik wird zwar zum Ausdruck gebracht, daß eine grundsätzliche Änderung notwendig erscheint; eine klare Vorstellung davon, wie dies zu erfolgen habe, wurde jedoch nicht entwickelt und auch ein Ausbau des bereits vorhandenen Instrumentariums nicht verlangt.

Haltung der Mitgliedstaaten

Frankreich sieht wenig Veranlassung, den bisherigen Kurs der gemeinsamen Agrarpolitik zu ändern. Es betreibt zielstrebig den weiteren Auf- und Ausbau seiner Landwirtschaft und versteht es, dies nicht nur als nationales, sondern auch als europäisches, wenn nicht gar weltwirtschaftliches Anliegen hinzustellen. Letzteres kam sehr deutlich zum Ausdruck in dem diesjährigen internationalen Kolloquium „Die Ernährung der Menschen in der Welt“ vom 26. bis 28. Februar in Paris⁴⁾. Unter dieser Zielsetzung werden Reformvorschläge, die zur Einschränkung der Produktion führen, abgelehnt. Insbesondere ist Frankreich daher auch kein Befürworter von direkten Beihilfezahlungen an die Landwirte als Ersatz für preispolitische Maßnahmen.

In den Niederlanden wird die Reformbedürftigkeit der gemeinsamen Agrarpolitik beträchtlich her-

³⁾ Vgl. Agra-Europe 6/73, 4. Februar 1975, Dokumentation.

⁴⁾ Vgl. L'Alimentation des Hommes dans le Monde. Cahiers du CENECA, Colloque International, Paris 26.-28. 2. 1975; vgl. auch Bulletin d'Information du Ministère de l'Agriculture, No. 676, Paris, 8. März 1975, B1-B4.

untergespielt. Einer Überprüfung einzelner Aspekte würde man zwar zustimmen, ein grundsätzlicher Kurswechsel wird jedoch nicht für erforderlich gehalten. Diese Einstellung erklärt sich nicht zuletzt daraus, daß die Niederlande als Agrarexportland mit der bisherigen Entwicklung der Agrarmärkte durchaus einverstanden waren. Ähnliches gilt für Belgien, das unter der gemeinsamen Agrarpolitik in die Lage versetzt wurde, seinen Agrarexport erheblich auszuweiten. Dementsprechend konzentriert sich die belgische Kritik an der gemeinsamen Agrarpolitik auf die Kosten, die sie verursacht, und auf die Kompliziertheit der Marktregelungen. Um dies zu ändern, würde jedoch eine Überprüfung der Anwendungsmodalitäten genügen. Eine Neuorientierung, die den Schwerpunkt auf direkte Beihilfen legen würde, wird abgelehnt.

Für Dänemark und Irland haben sich die in die gemeinsame Agrarpolitik gesetzten Erwartungen nach ihrem Beitritt weitgehend erfüllt. Sie wünschen keine grundsätzlichen Änderungen.

Von den Agrarimportländern in der Gemeinschaft zeigt Italien eine abwartende Haltung, tendiert aber auch eher zu Anpassungen innerhalb des bestehenden Systems. Ausgesprochen ablehnend gegenüber dem bisherigen Kurs der gemeinsamen Agrarpolitik ist dagegen die britische Position. Hier würde man ein System direkter Beihilfen zur Einkommensstützung der Landwirtschaft befürworten. Da man erkennt, daß dies politisch nicht durchzusetzen ist, wird die Forderung nach einer flexibleren Preispolitik erhoben, wobei die Interessen der Verbraucher und die Belastung für den Staatshaushalt die entscheidenden Argumente liefern.

Positive Gesamtbilanz

Die Vorlage der Kommission zur Bestandsaufnahme geht nicht über die von den Mitgliedsländern gegebenen Anregungen hinaus⁵⁾. So wird der Abkehr vom gegenwärtigen System der Marktorganisation und der Hinwendung zu einem System direkter Einkommensbeihilfen ausdrücklich widersprochen. Zwar soll auf das Instrument direkter Einkommenszahlungen nicht völlig verzichtet werden. Die Anwendung soll jedoch auf genau umrissene Teilbereiche beschränkt bleiben, wobei insbesondere die Finanzierung innerhalb der Grenzen eines vernünftigen Haushaltsrahmens zu beachten sei.

Zieht man das Fazit aus dieser jüngsten Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik, so kann wohl gesagt werden, daß trotz aller Kritik, die geäußert wurde, doch offenbar alle Mitgliedsländer sehr stark an der gemeinsamen Agrarpolitik festhalten

⁵⁾ Vgl. Agra-Europe 11 75, 11. März 1975, Dokumentation.

und auch wenig geneigt sind, sie grundsätzlich zu modifizieren. Die in unterschiedlichem Maße erreichte Verwirklichung der im EG-Vertrag in bezug auf den Agrarsektor niedergelegten Ziele erfährt in den einzelnen Mitgliedsländern eine durchaus unterschiedliche Bewertung. Jedes einzelne Mitgliedsland zieht beim Abwägen des Für und Wider insgesamt aber doch wohl eine positive Bilanz, wenn auch manchmal, wie offenbar im Falle der Bundesrepublik, die Vorteile vorwiegend in außerlandwirtschaftlichen und politischen Bereichen gesehen werden. Damit ist die gemeinsame Agrarpolitik aber einer ausschließlich ökonomisch rationalen Beurteilung entzogen.

Orientierung an den Vertragszielen

Überwiegend wird als stärkster Mangel empfunden, daß sich bei einigen wichtigen Erzeugnissen anhaltende Marktungleichgewichte eingestellt haben. Dem wird neben der Kostenfrage deshalb so große Bedeutung beigemessen, weil bei dauernden Marktungleichgewichten die wichtigste Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der praktizierten Agrarmarktpolitik entfällt. Allerdings ist es nicht unmöglich, mit den im Rahmen der bestehenden Marktordnungen vorhandenen Mitteln zum Marktgleichgewicht zurückzufinden, wenn diesem Ziel eine höhere Priorität als bisher zugemessen würde. Dabei stellt sich das Entscheidungsproblem, ob das Ziel der Einkommenssicherung, das bisher überwiegend im Wege der Marktgarantien erreicht wurde, entweder zurückgesetzt oder mit anderen Instrumenten verfolgt werden soll. Aufgrund der innergemeinschaftlichen Versorgungslage und der Entwicklung der Welternährungssituation kann jedoch erwartet werden, daß die stärkere Berücksichtigung des Marktgleichgewichtszieles zusätzliche direkte Einkommensbeihilfen nur in besonderen Fällen, in benachteiligten und strukturschwachen Gebieten, erforderlich machen dürfte.

Möglichkeiten und Wege für eine Beibehaltung und Weiterentwicklung der bisherigen Konzeption der Agrarmarktpolitik sind also durchaus gegeben. Die wesentlichste Voraussetzung wäre allerdings, daß die Entscheidungsprozesse in der Gemeinschaft stärker als bisher auf die Einhaltung der Vertragsziele ausgerichtet und elastischer gehandhabt werden. Die Ablehnung anderer Konzeptionen, wie sie etwa im Spinelli-Plan⁶⁾, vom Atlantischen Institut⁷⁾ und anderen⁸⁾ vorgetragen wurden, ist daher nicht nur verständlichen Träg-

⁶⁾ Vgl. FAZ, Nr. 144, 25. Juni 1973, S. 13.

⁷⁾ Vgl. Die Zukunft der Europäischen Landwirtschaft. Ein Vorschlag zur Neugestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik, Atlantisches Institut, Paris 1971.

⁸⁾ Vgl. F. J. v o n R i e m s d i j k : A system of direct compensation payments to farmers as a means of reconciling short-run to long-run interests, in: European Review of Agricultural Economics, Vol. 1, No. 2, p. 161-189.

heitsmomenten zuzurechnen, sondern auch in der Sache begründet. All diesen Plänen ist gemeinsam, daß sie in ihren langfristigen Auswirkungen kaum zu besseren Ergebnissen führen dürften, höhere Kosten verursachen als die bisherigen Regelungen und zudem eine Fülle zusätzlicher administrativer Probleme aufwerfen, die die Institutionen der Gemeinschaft und der Mitgliedsländer, die vom bisherigen System schon nahezu überfordert sind, vor unlösbare Schwierigkeiten stellen dürften. Es ist nur erstaunlich, daß solche Pläne mit stark verwaltungswirtschaftlichen Zügen gerade auch von Nationalökonomern der liberalen Schule unterstützt und empfohlen werden.

Problem der gemeinsamen Agrarpreise

Unabhängig davon, welche Konzeptionen in der Agrarmarkt- und der landwirtschaftlichen Einkommenspolitik verfolgt werden, stellt sich das Problem der gemeinsamen Agrarpreise. Wie bekannt ist, hat die Herstellung eines gemeinsamen Agrarpreisniveaus zu einem von Behinderungen weitgehend freien innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit Agrarprodukten geführt. Die Umrechnung der in Rechnungseinheiten ausgedrückten gemeinsamen Preise in die nationalen Währungen ist jedoch nur bei festen Wechselkursen unproblematisch.

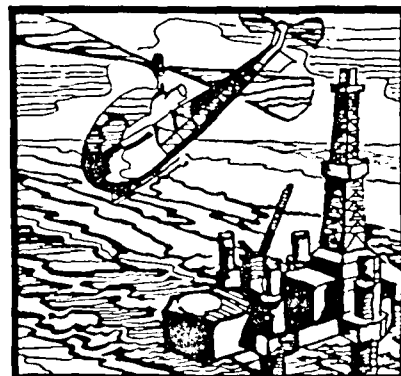
Als in den Jahren nach 1969 die alte Währungsordnung nach und nach aufgegeben wurde und immer mehr Länder zu gleitenden Wechselkursen übergingen, ist diesem Agrarpreissystem die feste Grundlage entzogen worden. Bei Paritätsänderungen ändern sich unter diesem System die in nationaler Währung ausgedrückten Agrarpreise, wobei sie in den aufwertenden Ländern sinken und in den abwertenden Ländern steigen. Um solche Veränderungen aufzufangen, ist im Jahre 1971 ein sogenannter Grenzausgleich eingeführt worden. Der Grenzausgleich bewirkt praktisch, daß der Agrarsektor über die in RE festgesetzten Preise von den Paritätsänderungen ausgenommen wird, da mit seiner Hilfe die vor der Änderung geltenden Paritäten festgeschrieben werden. Der innergemeinschaftliche Warenverkehr wurde somit auf den etwa 1968 erreichten Stand zurückgenommen, da nunmehr wieder Abschöpfungen erhoben bzw. Erstattungen gezahlt werden müssen.

Der Grenzausgleich war zunächst mit der Auflage eines schrittweisen Abbaus eingeführt worden. Im Gefolge der währungspolitischen Entwicklungen des Jahres 1972 wurde die Grenzausgleichsregelung, die bis dahin fakultativen Charakter hatte, aber in der gesamten Gemeinschaft für obligato-

Öl und Gas - wir denken an morgen.

Daß Öl und Gas zu den wichtigsten Grundlagen unserer Zivilisation gehören, ist eine Tatsache. Nicht erst seit der Ölkrise wissen wir, daß die Verfügbarkeit über Energie nichts Selbstverständliches ist. Mobil tut sehr viel, um die Versorgung unseres Landes aus eigenen Vorkommen zu verbessern. Seit 40 Jahren suchen und finden wir in der Bundesrepublik Deutschland Öl und Gas. Und wir glauben, daß diese Suche auch in Zukunft erfolgreich sein wird, und daß sich die Ausbeute in den

bereits gefundenen Feldern verbessern läßt: Von den vorhandenen Ölmengen unserer Felder in Deutschland lassen sich zunächst nur etwa 25% fördern. Diese Quote durch chemische und physikalische Verfahren zu steigern, hat Mobil sich zur Aufgabe gemacht. Es ist eines unserer wichtigsten Forschungsprogramme auf dem Gebiet der Suche und Förderung von Energierohstoffen. Damit wir auch morgen genügend Energie haben.



Mobil

risch erklärt. Die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft ist damit auf den Grenzausgleich ausgedehnt worden. Eine gewisse Vereinfachung des inzwischen entstandenen recht komplizierten Ausgleichssystems, das immer wieder umfangreiche Neuberechnungen erforderte, wurde mit dem Übergang einiger Mitgliedstaaten zum gemeinsamen Floaten möglich. Seit dem 4. Juni 1973 handelt es sich beim Währungsausgleich bei denjenigen Mitgliedstaaten, die für ihre Währungen untereinander eine Bandbreite von nur 2,25% einhalten, um feste, mit Hilfe der Leitkurse errechnete Beträge. Wechselkursschwankungen innerhalb der 2,25% Marge werden nicht mehr ausgeglichen. Variable Währungsausgleichsbeträge gelten weiterhin für die Mitgliedstaaten mit individuell floatenden Währungen.

Unterschiedliche nationale Interessen

Am Jahresende 1974 lagen die durch den Grenzausgleich überbrückten Differenzen zwischen den jeweiligen Wechselkursen und den vom IWF anerkannten Paritäten der nationalen Währungen im Bereich von + 12% in der BRD und etwa - 30% in Italien. Italien hat inzwischen allerdings mehrmals, Holland, das Vereinigte Königreich und Irland haben je einmal von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, abweichend von der offiziellen Parität einen repräsentativen Kurs zu definieren und diesen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik zu verwenden. Auf diese Weise ist der Grenzausgleich in Italien zeitweise auf Null vermindert worden. Gleichzeitig erhöhte sich natürlich das in italienischer Währung ausgedrückte Agrarpreisniveau.

Würden andere Länder diesem Beispiel folgen, dann könnten früher oder später die innergemeinschaftlichen Ausgleichsabgaben wieder entfallen, d. h. man käme wieder zu echten gemeinsamen Preisen zurück. Dem stehen allerdings sehr unterschiedliche Interessen in den Mitgliedsländern gegenüber. Den mit sehr hohen Inflationsraten kämpfenden Abwertungsländern ist wenig daran gelegen, durch eine von der Abwertung ihrer grünen Paritäten ausgehende Erhöhung der Nahrungsmittelpreise einen zusätzlichen Inflationsschub zu erhalten. In den Aufwertungsländern leisten die Landwirte Widerstand, weil sie befürchten, den Anschluß an die allgemeine Einkommenssteigerung zu verlieren. So ist abzusehen, daß die gemeinsamen Agrarpreise noch für geraume Zeit nur auf dem Papier existieren werden, während in der Wirklichkeit der innergemeinschaftliche Warenverkehr von einem sehr kompliziert gewordenen Kontroll- und Ausgleichssystem begleitet wird. Durch Festhalten an der Fiktion gemeinsamer Preise wird aber immerhin die gemeinsame Klammer aufrechterhalten, und die gemeinsamen Spielregeln bleiben bestehen. Wie die jüngste

Agrarpreisrunde gezeigt hat, werden gemeinsame Beschlüsse allerdings von Jahr zu Jahr schwieriger.

Dennoch wurde gerade bei den letzten Agrarpreisbeschlüssen vom Februar dieses Jahres⁹⁾ – so skeptisch man die Ergebnisse dieser Preisrunde im einzelnen sonst betrachten mag – der erste Schritt in Richtung auf die Wiederherstellung des gemeinsamen Preisniveaus getan. Für die Umrechnung der Agrarpreise (nicht aber der Beihilfen) wurde für die Länder mit positivem Grenzausgleich eine Aufwertung der RE und für die Länder mit negativem Grenzausgleich eine Abwertung der RE beschlossen. Für die Bundesrepublik wurde beispielsweise die Rechnungseinheit um 2% aufgewertet, für Frankreich wurde sie um 1,5%, für das Vereinigte Königreich um 2,5% und für Italien um 3% abgewertet.

Im Falle der Aufwertung wie der Abwertung der RE wird ein Abbau der beim innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit Agrarprodukten bestehenden Ausgleichszahlungen erzielt. Die in nationaler Währung ausgedrückten Marktordnungspreise ändern sich in den aufwertenden und den abwertenden Ländern jedoch in entgegengesetzter Richtung. Der Grundinterventionspreis für Weichweizen wurde beispielsweise in Rechnungseinheiten für die gesamte EG um 9% gegenüber dem Vorjahr angehoben. Aufgrund der beschriebenen monetären Begleitmaßnahmen steigt der Grundinterventionspreis für Weichweizen in deutscher Währung in der Bundesrepublik jedoch nur um 6,6%, während er in französischer Währung auf 10,5% angehoben wird. Bemerkenswert ist dabei, daß die nominale Anhebung in der Bundesrepublik immerhin noch beträchtlich ist, so daß die Erzeuger unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerungsrate in etwa mit real konstant bleibenden Getreidepreisen rechnen können.

Wenn die Situation auf den Agrarmärkten es erlaubt, relativ hohe Preissteigerungen zu vertreten, können – unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung der Landwirtschaft in den beteiligten Ländern – solche Regelungen in den kommenden Jahren wiederholt werden. Je nachdem, ob die Währungen der Mitgliedsländer sich erneut stark auseinander entwickeln oder nicht, würde ein solcher Prozeß der Wiederannäherung an ein wirklich gemeinsames Preisniveau sich über sehr lange Fristen erstrecken oder könnte zügig vorankommen. Sofern man nicht den Gedanken an gemeinsame Agrarpreise ganz aufgeben und die Agrarpreisregelung in nationale Zuständigkeit zurückverlagern will, scheint dies der einzige Weg zu sein, die gemeinsame Preispolitik fortzuführen.

⁹⁾ Vgl. Agrar-Kompromiß in Brüssel, in: BMELF-Informationen Nr. 7, 17. Februar 1975, S. 1-4.